

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Bürokratieabbau vorantreiben – Vorschläge des Normenkontrollrats zügig umsetzen!**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. festzustellen,

1. dass nicht die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des Normenkontrollrats mit der Amtszeit 2018 bis 2022 der Grund für die immer weiter ausufernde Bürokratie in Baden-Württemberg, sondern die fehlende Umsetzungstätigkeit der Landesregierung ist;
2. dass der Normenkontrollrat der Amtszeit 2018 bis 2022 sehr gute Arbeit geleistet und zahlreiche praktikable Umsetzungsvorschläge zum Abbau unnötiger Bürokratie vorgelegt hat;
3. dass es beim Bürokratieabbau in Baden-Württemberg kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem gibt und die Lösung dafür in der zügigen Realisierung der zahlreichen noch offenen Vorschläge des Normenkontrollrats 2018 bis 2022 liegt;

II.

1. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung die Umnutzung privater Immobilien zur gewerblichen Nutzung zu vereinfachen, beispielsweise durch die Einführung einer Anzeigepflicht anstatt eines Antrags auf Nutzungsänderung (Vorschlag 28 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);
2. in der angekündigten Novelle des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes als absolutes Minimum die darin vorgesehenen Nachweispflichten zu reduzieren, beispielsweise durch eine Reduzierung der Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern (Vorschlag 30 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);

3. bei den Regelungen des Bildungszeitgesetzes Bildungseinrichtungen von Kammern und Berufsverbänden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Notwendigkeit zur Beantragung des Gütesiegels auszunehmen (Vorschlag 33 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);
4. sich in einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz geändert wird und künftig keine abstrakten Gefährdungsbeurteilungen mehr erfolgen müssen, sondern nur noch bezogen auf die tatsächlich Beschäftigten (Vorschlag 2 der Empfehlung 2021 „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“);
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtet wird (Vorschlag 7 der Empfehlung 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“);
6. im Feiertagsgesetz eine Ausnahmeregelung für Vereine zu verankern, um kleine nicht gewerbliche Basare und Märkte auch an Sonntagen durchführen zu können (Vorschlag 47 der Empfehlung 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“);
7. alle Antragstellungen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg vollständig zu digitalisieren und Medienbrüche zu vermeiden („Vorschlag 7 der Empfehlung 2022 „Vereinfachung von Landesförderprogrammen“).

17.10.2023

Dr. Rülke, Dr. Schweickert  
und Fraktion

#### Begründung

Der bisherige Landesnormenkontrollrat hat in seiner Amtszeit 2018 bis 2022 zahlreiche Positionspapiere und Empfehlungen vorgelegt. Darin sind sehr viele konkrete Vorschläge enthalten, wie sich Bürokratie abbauen lässt. Die Landesregierung war bei der Umsetzung dieser Vorschläge nur äußerst zurückhaltend. Stattdessen verlagert sie erst die Verantwortung für ihr Nicht-Tun auf den Normenkontrollrat, um diesen dann einfach aufzulösen. Für die Neukonstituierung eines Nachfolgegremiums braucht sie ein Dreivierteljahr. Dabei liegen die Entlastungs- und Bürokratieabbauvorschläge bereits auf dem Tisch und müssen nur umgesetzt werden. Mit diesem Antrag möchten die Antragstellerinnen und Antragsteller genau dies erreichen und die Landesregierung zum Handeln bewegen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. November 2023 Nr. STM16KOST-0144.5-75/13/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. festzustellen,*

- 1. dass nicht die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des Normenkontrollrats mit der Amtszeit 2018 bis 2022 der Grund für die immer weiter ausufernde Bürokratie in Baden-Württemberg, sondern die fehlende Umsetzungstätigkeit der Landesregierung ist;*
- 2. dass der Normenkontrollrat der Amtszeit 2018 bis 2022 sehr gute Arbeit geleistet und zahlreiche praktikable Umsetzungsvorschläge zum Abbau unnötiger Bürokratie vorgelegt hat;*
- 3. dass es beim Bürokratieabbau in Baden-Württemberg kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem gibt und die Lösung dafür in der zügigen Realisierung der zahlreichen noch offenen Vorschläge des Normenkontrollrats 2018 bis 2022 liegt;*

Zu I. 1. bis 3.:

Wegen des Sachzusammenhangs wird zu den erbetenen Feststellungen durch den Landtag 1 bis 3 gemeinsam Stellung genommen.

Der Normenkontrollrat (NKR) hat in seiner Amtszeit von 2018 bis 2022 wertvolle Impulse in den Bereichen Bessere Rechtsetzung, Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau gegeben. Bis November 2022 hatte er rund 160 Vorschläge dazu ausgearbeitet. Daneben hat er sich in weiteren Tätigkeitsfeldern für diese Anliegen engagiert. So hat er gemeinsam mit der Führungsakademie des Landes Verständlichkeitseminare durchgeführt und die Seminarreihe „Gute Rechtsetzung“ aufgelegt. Diese stieß auf reges Interesse seitens der Ministeriumsbeschäftigten.

Der NKR konnte sich als unabhängiges Expertengremium der Landesregierung etablieren.

Die Landesregierung hat die Umsetzungsvorschläge des NKR eingehend geprüft und zahlreiche praktikable Vorschläge umgesetzt. In mehreren Arbeitsprogrammen wurden konkrete Entlastungsmaßnahmen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus beschlossen und verwirklicht. Diese Maßnahmen sind auf den Internetseiten des Staatsministeriums im Bereich Verwaltungsmodernisierung dokumentiert.

Einige Umsetzungsbeispiele seien hier angeführt:

Die Novellierung der Landesbauordnung und die Änderung des Bildungszeitgesetzes sorgten 2019 und 2021 für einen Rückgang der Folgekosten bei der Wirtschaft. Auch die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen sowie die Neuordnung des Abfallrechts trugen zur Entlastung bei. Daneben wurde es ermöglicht, Bauanträge mit Plänen digital einreichen zu können. Laut Berechnungen des NKR ergab sich ohne Berücksichtigung der Amortisation der Investitionskosten durch die Photovoltaik-Pflicht eine Entlastung in Höhe von rund 96,2 Mio. Euro für die Jahre 2018 bis 2021, mit Einbezug der Amortisation konnten die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung um rund 342,8 Mio. Euro entlastet werden. Auf Betreiben der Landesregierung wurden zudem über den Bundesrat Bundesgesetze novelliert, die zu weiteren Entlastungen führten, so insbesondere im Steuerrecht.

Einige Empfehlungen wurden nach gründlicher Prüfung aus verschiedenen Gründen nicht aufgegriffen. In einigen Fällen war der Hauptgrund, dass der Regelung eine politische Entscheidung der Landesregierung zugrunde lag und kein Grund ersichtlich war, von dieser abzuweichen. In anderen Fällen hätten die vorgeschlagenen Maßnahmen Mehraufwand anstelle von Einsparpotenzial bedeutet. Teilweise bestand keine (alleinige) Zuständigkeit des Landes. In manchen Fällen ermöglichte der bestehende Rechtsrahmen bereits genug Gestaltungsspielraum, um Regelungen bürokratiearm umzusetzen.

An diese Erfahrungen mit dem ersten NKR anknüpfend sollte die Wirksamkeit des Gremiums weiter gestärkt werden. Es wurde eine inhaltliche Weiterentwicklung des NKR beschlossen. Im Landesrecht wurde die Möglichkeit sogenannter Praxis-Checks geschaffen, die der NKR der Landesregierung in geeigneten Fällen empfehlen kann. Er unterstützt auch bei der Durchführung der Checks. Es steht zu erwarten, dass die Zusammenarbeit in Zukunft durch die frühzeitigere Einbindung des NKR in die Gesetzgebung noch effizienter und konstruktiver vonstattengeht. Denn es stimmt, was der erste NKR festgestellt hat: „Es braucht einen langen Atem, um konsequent den Aufwuchs neuer Bürokratie zu vermeiden und bestehende Bürokratie nachhaltig abzubauen.“ Bürokratieabbau bleibt eine Daueraufgabe, zu der sich die Landesregierung mit der Weiterentwicklung des Gremiums NKR vollumfänglich bekennt.

## II.

*1. in der angekündigten Novelle der Landesbauordnung die Umnutzung privater Immobilien zur gewerblichen Nutzung zu vereinfachen, beispielsweise durch die Einführung einer Anzeigepflicht anstatt eines Antrags auf Nutzungsänderung (Vorschlag 28 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);*

Zu II. 1.:

Der Vorschlag des NKR über die Einführung einer Verfahrensfreiheit oder zumindest einer bloßen Anzeigepflicht für Kleinunternehmen bis 10 oder 20 Beschäftigte bei Änderung der Nutzung privater Immobilien zu gewerblicher Nutzung wurde seinerzeit nicht aufgegriffen. Die Gründe hierfür bestehen weiterhin. Bei einer Verfahrensfreiheit müsste die Baurechtsbehörde vorher nicht mehr hinzugezogen werden, selbst wenn wichtige weitergehende oder andere Anforderungen gelten und zu prüfen wären. Das Bekanntwerden von Verstößen gegen baurechtliche Vorgaben würden auf den Zeitpunkt verschoben, wenn Nachbarn sich beschweren.

Eine Änderung erscheint auch nicht notwendig. In vielen dieser Fälle besteht eine Verfahrenspflicht ohnehin nicht, da eine private Wohnungsnutzung neben der gewerblichen Nutzung weiterhin überwiegt. Somit liegt keine baurechtlich relevante Nutzungsänderung vor. In vielen verfahrenspflichtigen Fällen ist zudem ein Kenntnisgabeverfahren möglich, bei dem die Bauvorlagen der Baurechtsbehörde ohnehin nur zur Kenntnis gegeben werden müssen. Mit einer Anzeigepflicht würde im Übrigen neben dem Kenntnisgabeverfahren und dem vereinfachten und normalen Baugenehmigungsverfahren eine neue zusätzliche baurechtliche Verfahrensart für einen einzigen Sonderfall eingeführt.

Im Kenntnisgabeverfahren wie auch im Genehmigungsverfahren wird die Baurechtsbehörde in den Umnutzungsfällen hier in aller Regel vor allem die Vorlage von Übersichtsplan, Grundriss der Nutzungseinheit und Baubeschreibung hinsichtlich der gewerblichen Tätigkeit verlangen. Auf weitere Bauvorlagen kann sie verzichten. Die Beibringung dieser begrenzten Bauvorlagen ist dem Bauherrn zumutbar. Diese Bauvorlagen sind auch notwendig, da die Baurechtsbehörde ohne genauere Kenntnis des Vorhabens nicht entscheiden kann, ob baurechtliches Einschreiten geboten ist. Eine bloße Anzeige wäre insoweit unzureichend.

Die Landesregierung wird jedoch im Rahmen der geplanten Novellierung der Landesbauordnung mögliche Erleichterungen hinsichtlich der materiell-rechtlichen Anforderungen bei Nutzungsänderungen im Gebäudebestand prüfen.

2. *in der angekündigten Novelle des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes als absolutes Minimum die darin vorgesehenen Nachweispflichten zu reduzieren, beispielsweise durch eine Reduzierung der Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern (Vorschlag 30 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);*

Zu II. 2.:

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Es mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen. Sie müssen sich tariftreu verhalten. Das LTMG bewirkt eine Angleichung der Ausgangslage hinsichtlich der Lohn- und Gehaltstarife der Unternehmen, die sich um einen öffentlichen Auftrag bewerben.

Das LTMG sieht nur einen Nachweis für Unternehmen vor: Sie müssen eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass sie die Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine gut umsetzbare Eigenerklärung. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen und Nachunternehmen wird dadurch minimiert. Insofern ist die aktuell im LTMG verankerte Vorlage einer Verpflichtungserklärung durch die Unternehmen und Nachunternehmen ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument. Zudem wird der bürokratische Aufwand für die Unternehmen und Nachunternehmen durch die Festlegung von Bagatellgrenzen (20 000 Euro bzw. 10 000 Euro für Nachunternehmen) weiter begrenzt. Aufträge geringeren Umfangs sind aus dem Anwendungsbereich des LTMG ausgenommen bzw. Nachunternehmen müssen dem Auftragnehmer keine Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen vorlegen.

3. *bei den Regelungen des Bildungszeitgesetzes Bildungseinrichtungen von Kammern und Berufsverbänden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Notwendigkeit zur Beantragung des Gütesiegels auszunehmen (Vorschlag 33 der „Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg 2018“);*

Zu II. 3.:

Der vorgelegte Vorschlag des NKR sieht eine teilweise Abkehr von den Prinzipien der Trägeranerkennung vor. Es soll eine Sonderregelung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Bildungseinrichtungen geschaffen werden. Dies wäre nur durch eine Gesetzesänderung möglich.

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) wurde im Jahr 2018 durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), Nürnberg, evaluiert. Im Jahr 2019 wurde der Evaluationsbericht veröffentlicht. Dieser enthält verschiedene Handlungsempfehlungen. Eine Sonderregelung für Körperschaften des öffentlichen Rechts ist in diesen Handlungsempfehlungen nicht enthalten.

Bei der Novellierung des BzG BW im Jahr 2021 wurden deshalb keine Ausnahmen bei der Trägeranerkennung geschaffen. Die Trägeranerkennung sieht generell den Nachweis eines Gütesiegels für anerkannte Bildungseinrichtungen nach dem BzG BW vor, welches die Qualität ihrer Bildungsarbeit nachweist. Dies stellt den Qualitätsstandard aller anerkannten Träger sicher und hat sich seit der Einführung des BzG BW im Jahr 2015 bewährt.

*4. sich in einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz geändert wird und künftig keine abstrakten Gefährdungsbeurteilungen mehr erfolgen müssen, sondern nur noch bezogen auf die tatsächlich Beschäftigten (Vorschlag 2 der Empfehlung 2021 „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“);*

Zu II. 4.:

Die Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes erfordert vom Arbeitgeber, dass er die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln muss. Er muss konkrete Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegen. Die Beurteilung hat tätigkeitsspezifisch zu erfolgen. Nur bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines repräsentativen Arbeitsplatzes ausreichend. Das bedeutet, dass Gefährdungsbeurteilungen in jedem Fall bezogen auf die tatsächliche Beschäftigung zu erstellen sind. Sie müssen die relevanten Umstände berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung und Einrichtung des Arbeitsplatzes und eventuelle psychische Belastungen.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes muss der Arbeitgeber dabei auch stets alle konkreten Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau und ihr Kind einbeziehen. Aus Gründen des Diskriminierungsschutzes muss die Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes keine weiblichen Beschäftigten hat. Arbeitsplätze sind geschlechtsunabhängig zu vergeben und jeder Arbeitsplatz kommt auch für eine Frau in Betracht. Auch soll damit erreicht werden, dass der Arbeitgeber sich frühzeitig mit Fragen des Mutterschutzes bei der Organisation der Arbeit auseinandersetzt. Die Aufsichtsbehörden beraten den Arbeitgeber hier bei Bedarf. Es soll sichergestellt werden, dass bereits ein mutterschutzrechtliches Konzept zum Schutz der Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und ihres (ungeborenen) Kindes vorliegt, wenn eine Frau ihre Schwangerschaft oder den Umstand, dass sie ihr Kind stillt, mitteilt. Dies vermindert Bearbeitungsaufwand bei Mitteilung einer Schwangerschaft und macht eine lückenlose Weiterbeschäftigung wahrscheinlicher.

*5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtet wird (Vorschlag 7 der Empfehlung 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“);*

Zu II. 5.:

Das bürgerschaftliche Engagement ist für Baden-Württemberg und die Bundesrepublik unverzichtbar. Die Landesregierung steht in beständigem Austausch mit den Verantwortlichen der Vereine. Im Paket „Entlastung für Verein und Ehrenamt“ wurden schon verschiedene Maßnahmen umgesetzt oder angestoßen.

Die im Vereinsrecht nach § 77 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Form der öffentlichen Beglaubigung, in welcher die Anmeldungen zum Vereinsregister abzugeben sind, gewährleistet die sichere Identifikation der Person des Anmeldenden (vgl. § 40 in Verbindung mit § 10 des Beurkundungsgesetzes). Um sich Gewissheit über eine unbekannt Person zu verschaffen, wird in aller Regel der vom jeweils Erklärenden vorzulegende, mit einem Lichtbild versehene Ausweis abgeglichen. Die Verlässlichkeit der Registereintragungen ist unverzichtbare Grundlage dafür, dass im Rechtsverkehr das Vereinsregister von Gesetzes wegen nach §§ 68, 70 BGB Vertrauensschutz genießt (sog. Publizitätswirkung) und sich potentielle Vertragspartner über die Vertretungsbefugnisse des Vereins mit gesetzlicher Gewähr informieren können.

Schon deshalb ist es nicht zu befürworten, diese besondere Form für Registeranmeldungen aufzugeben. Im Übrigen hat Baden-Württemberg auch von der in § 68 des Beurkundungsgesetzes eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Landesgesetz Ratschreibern die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften übertragen, vgl. § 35b Absatz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Diese sind in Baden-Württemberg

in etwa 800 Kommunen tätig, die für den Betrieb ihrer Grundbucheinsichtsstelle einen Ratschreiber zu bestimmen haben. Über die Gebührenüberlassung wurde ein Anreiz für Kommunen geschaffen, die vorhandenen Grundbucheinsichtsstellen beizubehalten – und darüber hinaus sogar zusätzliche zu schaffen.

Zusätzlich trat am 14. Januar 2021 eine Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Kraft. Gemeinden können auch unabhängig vom Bestehen einer Grundbucheinsichtsstelle Ratschreiber bestellen. Sie eröffnen damit den Vereinsverantwortlichen die Möglichkeit, Anmeldungen bei einem ortsnah tätigen Ratschreiber zügig zu erledigen. Für anerkannt gemeinnützige Vereine ist eine solche öffentliche Beglaubigung überdies gebührenfrei.

*6. im Feiertagsgesetz eine Ausnahmeregelung für Vereine zu verankern, um kleine nicht gewerbliche Basare und Märkte auch an Sonntagen durchführen zu können (Vorschlag 47 der Empfehlung 2019 „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“);*

Zu II. 6.:

Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung verfassungsrechtlich geschützt. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Zweckbestimmung soll an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich die werktägliche Geschäftstätigkeit ruhen. Diese Verfassungsbestimmungen werden durch das baden-württembergische Feiertagsgesetz konkretisiert.

Auch nicht-gewerbliche Basare und Märkte stellen grundsätzlich typisch werktägliche Vorgänge dar, die geeignet sind, die verfassungsrechtlich geschützte Sonntagsruhe zu beeinträchtigen. Sie fallen daher unter das Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten gemäß § 6 Absatz 1 des Feiertagsgesetzes. Daher würden durch eine entsprechende Ausnahnevorschrift für nicht-gewerbliche Basare und Märkte an Sonntagen typisch werktägliche Lebensvorgänge ermöglicht, die der verfassungsrechtlichen Zweckbestimmung von Sonntagen zuwiderlaufen. Zudem dürfte eine Ausnahnevorschrift aus Gleichbehandlungsgründen nicht nur auf Basare und Märkte von Vereinen beschränkt werden, sondern müsste auch auf vergleichbare Veranstaltungen anderer Anbieter ausgeweitet werden. Das würde die grundsätzliche Gefahr einer Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes bergen. Daher ist derzeit angesichts der besonderen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes keine entsprechende Rechtsänderung beabsichtigt.

*7. alle Antragstellungen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg vollständig zu digitalisieren und Medienbrüche zu vermeiden („Vorschlag 7 der Empfehlung 2022 „Vereinfachung von Landesförderprogrammen“).*

Zu II. 7.:

Im Rahmen der Studie des NKR Ende 2022 wurden u. a. bei den Antragstellungen Medienbrüche festgestellt. So muss bei der Zuschussvariante der Digitalisierungsprämie Plus weiterhin ein elektronisch bearbeitetes Antragsformular einschließlich Anlagen ausgedruckt, unterschrieben und postalisch an die L-Bank geschickt werden. Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg fordert grundsätzlich die Einreichung von Anträgen in Schriftform. Diese kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden, was jedoch bisher unter den Antragstellenden wenig verbreitet ist. Das Wirtschaftsministerium ist in fortlaufendem Austausch mit der L-Bank und den Projektträgern, um die Antragstellung im Sinne der Antragstellenden und der Behörden weiter zu verbessern und gerade mit Blick auf einen vollständigen digitalen und medienbruchfreien Ablauf zu vereinfachen.

Hierzu dient auch das Fördermittel-Bearbeitungs- und Informations-System (FöBIS), das eine digitale Abwicklung der Förderprogramme bei den bearbeitenden Stellen ermöglicht und damit zur Digitalisierung innerhalb der Verwaltung hinführt. Die über die landeseigene E-Government-Plattform service-bw gestellten Anträge können in FöBIS entgegengenommen und dort dann weiterbearbeitet werden. Bei einigen Förderprogrammen ist dies bereits jetzt möglich.

Derzeit werden weitere Förderprogramme in FöBIS umgesetzt. Die digitale Antragstellung wird, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, jeweils im Nachgang zu der FöBIS-Implementierung angestrebt, da so bei der Formularentwicklung auch die Anforderungen aus FöBIS berücksichtigt und redundante Aufwände vermieden werden können.

Hassler

Staatssekretär